

Absender

Eingangsstempel

Landesförderinstitut
Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 02 55
19092 Schwerin

Aktenzeichen

LFI101-StB-20

-

Nur von der Bewilligungsstelle auszufüllen!

Nachweis des Einsatzes von Städtebaufördermitteln für den Neubau baulicher Anlagen nach F 3 Städtebauförderrichtlinien Mecklenburg-Vorpommern (StBauFR M-V)

Nachweis bitte vollständig ausfüllen!

Bei bitte Zutreffendes ankreuzen!

Hinweis: Änderungen am Formblatt sind ausschließlich dem LFI vorbehalten!

Der Antrag kann erst abschließend bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Gemeinde :

Gesamtmaßnahme:

Einzelmaßnahme:

(Anschrift, ggf. Bezeichnung)

Sanierungsträger:

Eigentümer:

Fördervereinbarung vom:

1. Das Objekt

- befindet sich innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes.
- befindet sich in einem mit dem Ministerium abgestimmten Fördergebiet.
- erhielt eine Zustimmung des Ministeriums gemäß A 2.1 Absatz 5 der StBauFR.

Diese Einzelmaßnahme wurde im Rahmen der Antragstellung zur Förderung der Gesamtmaßnahme beantragt und im Programm _____ im Programmjahr _____ in die Städtebauförderung aufgenommen.

2. Die Maßnahme wurde am _____ begonnen und am _____ abgeschlossen.
Uns ist bekannt, dass gemäß Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO als Vorhabenbeginn der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten ist.

3. Die beigefügten Fotos und der Sachbericht dokumentieren die Durchführung der Maßnahme und sind diesem Nachweis als **Anlage a und Anlage b** beigefügt. Bei Bedarf können auch darüber hinaus bildliche oder zeichnerische Belege zur Verfügung gestellt werden.

4. Das Breitbandkompetenzzentrum M-V und der/ die Breitbandbeauftragte des Landkreises/der kreisfreien Stadt ist zu dem Vorhaben angehört worden. Eine entsprechende Erklärung zur Prüfung der Mitverlegung passiver Netzinfrastrukturen sowie ggf. die Ergebnisse der Anhörungen sind diesem Antrag als **Anlage c** beigefügt.

nein ja

5. Angaben zur Mietpreis- und Belegungsbindung

Bei Abschluss von Fördervereinbarungen mit Bauherrn/Eigentümern ab 01.03.2023:

Hinweise zur Anwendung des Erlasses des IM M-V vom 19.01.2023:

Ab der 3. geschaffenen und zur Förderung beantragten Wohneinheit gilt:

Bei der Erstvermietung der geförderten Wohnung/en darf keine höhere Nettokaltmiete vereinbart werden als 6,50 Euro je m² Wohnfläche monatlich.

In der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock darf bei der Erstvermietung der geförderten belegungsgebundenen Wohnungen keine höhere Nettokaltmiete vereinbart werden als 7,00 Euro je m² Wohnfläche monatlich.

Die Wohnungen sind Wohnungssuchenden, die einen entsprechenden Wohnberechtigungsschein nach § 27 des Wohnraumförderungsgesetzes nachweisen, als Mietwohnung zum Gebrauch zu überlassen. Die in der Bescheinigung angegebene Wohnungsgröße darf nicht überschritten werden.

Die Mietpreis- und Belegungsbindungen gelten für die Dauer von 20 Jahren ab Bezugsfertigkeit und ggf. auch nach Beendigung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sowie im Falle der Veräußerung.

Abweichend von § 588 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind etwaige Mieterhöhungen während der Dauer der Belegungsbindung erstmals ab dem vierten Jahr nach Bezugsfertigkeit und dann folgend innerhalb von jeweils zwei Jahren in Höhe von 0,25 Euro je m² Wohnfläche monatlich zulässig. Die Vermieter haben im Mietvertrag auf die in Anspruch genommene Förderung, die höchstzulässige Miete, die Dauer der Mietbindung und die Mieterhöhungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Wir erklären, die Bauherrn/ Eigentümer zur Einhaltung der v. g. Mietpreis- und Belegungsbindungen zu verpflichten bzw. verpflichtet zu haben.

Anzahl der geschaffenen Wohneinheiten: _____

Anzahl der zur Förderung beantragten Wohneinheiten: _____

(Hinweis: Unter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips sind vorrangig Wohnraumfördermittel in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Gewährung von Wohnraumfördermitteln vorliegen.

Dazu informieren Sie sich bitte unter [Wohnungsbau Sozial \(lfi-mv.de\)](http://Wohnungsbau_Sozial_(lfi-mv.de)))

6. Wurden Mittel der Wohnraumförderung in Anspruch genommen?

ja Es finden vorrangig die Regelungen zur Mietpreis- und Belegungsbindung der Wohnraumförderung Anwendung.

nein, dann:

Liegt ein Ablehnungsbescheid auf den Antrag auf Gewährung von Wohnraumfördermitteln vor?

ja

nein, dann Angabe der Begründung für Nichtinanspruchnahme:

7. Der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck wurde erreicht und wird dokumentiert durch die dem Nachweis als **Anlage d** beigefügte:

Stellungnahme des Rahmenplaners

Stellungnahme des Denkmalpflegers

Stellungnahme der Stadt (nur vorzulegen, wenn die Kommune keinen Rahmenplaner hat)

8. Wir erklären,
- dass die bauliche Maßnahme unter Beachtung der nationalen und europäischen Vergaberegelungen durchgeführt wurde.
 - dass bei der Vergabe von Aufträgen für die bauliche Maßnahme des/der privaten Bauherren gemäß A 6.2 StBauFR drei vergleichbare Preisangebote eingeholt wurden.
 - s. Erläuterungen
9. Wir erklären, dass die Auflagen zur Publizität aus dem Gesamtmaßnahmenbescheid / Zustimmungsbescheid eingehalten wurden und werden.
10. Beantragt wird der Einsatz von Städtebaufördermitteln auf der Grundlage nachfolgender Zusammenstellung:

geschaffene und zur Förderung beantragte Flächen	Höhe der beantragten Förderung	
	in m ²	in EUR/m ² in EUR
1) Wohnfläche (gem. WoFIV)		1
1.1) davon familienfreundlich		2
1.2) davon barrierefrei		3
2) Gewerbefläche (gem. DIN 277)		1
gesamt:		

Hinweise:

- zu 1) Wohnflächenverordnung (WoFIV) ist zwingend für die Ermittlung der anrechenbaren Wohnfläche anzuwenden (Grundflächen von Balkonen, Terrassen und Loggien sind auf die Wohnfläche zu ¼ anzurechnen.)
- zu 1.1) Siehe F 3 StBauFR M-V (mehr als drei Wohnräume, separate Küche, mind. zwei Bäder/WC und Balkon/Terrasse)
- zu 1.2) Mindestvoraussetzung für die Zusatzförderung für barrierefreies Bauen und Wohnen ist die Ausführung der in Anlage 9 der StBauFR M-V (in der geltenden Fassung) genannten baulichen Maßnahmen sowie die Beachtung der in M-V eingeführten, technischen Regeln zum barrierefreien Bauen in der jeweils geltenden Fassung.

Es wurden bisher Städtebaufördermittel in Höhe von _____ EUR ausgezahlt.

11. Die Flächenermittlung als Nachweis über die geschaffenen und zur Förderung beantragten Flächen sind als **Anlage e** beigefügt.

Die Bestätigung des Planers zur familienfreundlichen und/ oder barrierefreien Ausführung für die Beantragung einer Zusatzförderung gem. F 3 StBauFR ist als **Anlage f** beigefügt.

Bei Bedarf können darüber hinaus Grundrisse zur Verfügung gestellt werden.

12. Die Fördervereinbarung ist als **Anlage g** beigefügt.

¹ Förderung für Wohn- und Nutzflächen von max. 225 EUR/m²
² Förderung für familienfreundliches Bauen von max. 60 EUR/m²
³ Förderung für barrierefreies Bauen von max. 30 EUR/m²

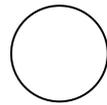
13. Folgende Anlagen sind diesem Nachweis beigelegt:

Hinweis: Für die Anlagen a) bis g) wählen Sie bitte selbst eine geeignete Form.

- a) Fotodokumentation
- b) Sachbericht
- c) Erklärung zur Prüfung der Mitverlegung passiver Netzinfrastrukturen sowie ggf. Ergebnisse der Anhörungen
- d) Stellungnahme der Denkmalpflege und/oder des Rahmenplaners und/oder der Stadt
- e) Flächenermittlung der Wohnfläche gem WoFIV und/oder der Gewerbefläche gem. DIN 277
- f) Bestätigung/en des Planers über familienfreundliche und / oder barrierefreie Bauausführung
- g) Fördervereinbarung

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift/en



Stempel
Zuwendungsempfänger